



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 1 von 6

Druckdatum: 26.04.2018

Nero Mix 12-3-8

ABSCHNITT 1: BEZEICHUNG DES STOFFES/DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Nero Mix 12-3-8

Produkt aus England - Kennzeichnung nach englischem Recht

Organisch-mineralischer Dünger mit Magnesium, Eisen und Aminosäuren

1.2 Relevante indentifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Organisch-mineralischer NPK-Dünger 12 – 3 – 8 mit Nitrifikationshemmstoff N-(n-Butyl)thiophosphorictriamide und N-Methyl-2-pyrrolidone, mit Magnesium (MgO), Schwefel (S) und Eisen (Fe). Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

grashobber GmbH & Co. KG

Andreasweg 7, 72401 Haigerloch

Tel.: +49 7474 918635 | Fax: +49 7474 918636 | e-mail: <u>info@grashobber.de</u>

Einzelheiten zum Hersteller

Greenbest Ltd.

Unit 2, The Marsh, Henstridge

BA8 Somerset, United Kingdom

Tel.: +44 1963 364788 | Fax: +44 1963 364789 | e-mail: sales@greenbest.co.uk

1.4 Notrufnummern

Giftnotrufzentrale Berlin +49 30 19240

Giftnotrufzentrale Mainz +49 6131 19240

Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH +43 1406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine

Augen: Reizung und Entzündung möglich | Haut: Niedrige Toxizität - kann örtlich leicht reizen. | Verschlucken: Niedrige Toxizität, Problemverursachung unwahrscheinlich | Einatmen: Niedrige Toxizität kann örtlich leicht reizen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

Andreasweg 7, D-72401 Haigerloch, www.grashobber.de



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 2 von 6

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Die Rezeptur beinhaltet Kombinationen aus den folgenden Stoffen: kondensierte Melasse-Feststoffe und

Harnstoff: CAS: 57-13-6 EG Nummer: 200-315-5
Ammoniumsulfat: CAS: 7783-20-2 EG Nummer: 231-984-1
Monoammoniumphosphat: CAS: 7722-76-1 EG Nummer: 231-764-5
Kaliumchlorid: CAS: 7447-40-7 EG Nummer:231-211-8

Sonstige Nährstoffe: Kalziumkarbonat

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Hand-, Mund – und Augenschutz tragen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen Frischluft zuführen.

Nach Hautkontakt Mit Seife und Wasser reinigen.

Nach Augenkontakt 10 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken Mundhöhle ausspülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Smyptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel</u> Wasser oder CO2. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Nicht mit Sand oder Schaum ersticken.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel nicht bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entflammbar. Im Brandfall kann der Rauch giftige Gase enthalten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Düngemittel und Chemikalien.

Bei beengtem raumumluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen/ in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Rutschgefahr auf glatten Bodenoberflächen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer, Grund- und Abwasser gelangen lassen.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 3 von 6

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttungen eindämmen und aufwischen. Unbrauchbares Material in gekennzeichneten Behältern oder Plastiksäcken zur Entsorgung geben. Boden zur Entfernung der Reste waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<u>Hinweise zum sicheren Umgang</u> Von Kindern, Nahrungsmitteln und Tieren fernhalten. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz keine

7.2 Bedigungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und frostfrei in der geschlossenen Originalverpackung lagern. Vor direkter Sonne und Temperaturen über +40°C schützen. Abtragungen in Oberflächen,- Grund – und Abwasser vermeiden. Längeren Kontakt mit Metallen vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendung

Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau. Bei Lagerung, Transport und Ausbringung sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Nutztiere zu vermeiden. Keine Anwendung auf landwirtschaftlich genutztem Grünland. Auf sonstigen Grünflächen einschließlich Zierrasen, Sportrasen etc. nach der Ausbringung wässern. Keine Mischung mit Futtermitteln.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG & ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei der Anwendung für angemessene Lüftung sorgen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei Staubbildung: Staubmaske mit Minimumschutzfaktor 10mit HSE-Typ-Abnahme.

Hautschutz Nitrilhandschuhe können für persönliche Hygienegründe getragen werden

Augenschutz Gesichtsschutz (BS2092 G1) bei Handhabung von Staub..

Körperschutz Geeignete Arbeitsschutzkleidung tragen.

<u>Hygienemaßnahmen</u> Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen einhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Trockenes, freifließendes Granulat. 2 – 3 mm
Farbe	mehrfar biges Granulat
Geruch	Leichter Ammoniakgeruch möglich



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 4 von 6

Siedepunkt	entfällt
Dichte	nicht verfügbar
Entflammbar	Nein
pH-Wert	nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	Nicht wasserlöslich

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

keine

9.3 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion

Mischung mit stark oxydierenden Mitteln, starken Säuren, starken Basen, Hypochloriten, Aldehyden, Allylchloriden vermeiden.

10.4Zu vermeidende Bedingungen

keine

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei längerem Kontakt mit Eisenmetallen leicht korrodierend

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kann bei Erhitzung auf über 130°C Ammoniak, Isocyanidsäure, Stickstoffoxide, Sulfatoxide abgeben.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt nicht klassifiziert. Unter normalen Anwendungsbedingungen Gefahr unwahrscheinlich.

11.2 Weitere Angaben

keine

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht ökotoxisch - Organisches Düngemittel mit für das Pflanzenwachstum wesentlichen Nährstoffen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Komponenten sind biologisch abbaubar. Verunreinigung von Wasserläufen vermeiden. Enthält keine Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind oder die in Kläranlagen nicht abgebaut werden.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 5 von 6

12.2 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt

12.3 Mobilität im Boden

Nicht bekannt

12.4 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. VPVb nicht erfüllt

12.5 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEIS ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

Abfallschlüssel Produkt

02 01 09 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wieder der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.3 Transport gefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 6 von 6

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (in der geänderten Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung). Anleitung: Arbeitsplatzgrenzwerte EH40.

Nationale Vorschriften

Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DümV): Organisch-mineralischer NPK-Dünger 12 – 3 – 8 mit Nitrifikationshemmstoff N-(n-Butyl)-thiophosphorictriamide und N-Methyl-2-pyrrolidone, mit Magnesium (MgO), Schwefel (S) und Eisen (Fe).

Kennzeichnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die auf diesem Blatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse, bezogen auf die Angaben des Herstellers und rechtlicher Bestimmungen. Sie werden in gutem Glauben nach besten Wissen und Gewissen gegeben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis.

grashobber kann nicht haftbar gemacht werden für jegliche Verluste oder Schäden, die eine Folge sind des Gebrauchs dieser Informationen und Auskünfte. grashobber ist nicht haftbar für jegliche Schäden oder Verletzungen, die Folge eines unnormalen Gebrauchs oder Außerachtlassung von empfohlenen Anwendungsweisen sind. Solange unsere Produkte entsprechend der Anweisungen gehandhabt werden, sollten sie keine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstellen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.